

## **Beschluss des Landrats vom 25.09.2025**

Nr. 1286

### **17. Teilrevision des Personaldekrets betreffend Arztpersonal, Teuerung, Stufenanstieg, Entwicklungsmassnahmen für den Regierungsrat sowie Entschädigung im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse**

2025/354; Protokoll: mko

Kommissionsvizepräsidentin **Simone Abt** (SP) führt aus, dass die Teilrevision des Personaldekrets an verschiedenen Punkten Anpassungen und Konkretisierungen vornehme. Erstens: Diverse Bestimmungen betreffend das Arztpersonal sind seit der Verselbstständigung des Kantonsspitals Baselland obsolet geworden und sollen angepasst oder aufgehoben werden. Zweitens: Der Anspruch auf Stufenanstieg von vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger soll neu im Falle des Antritts während einer laufenden Amtsperiode nur dann bestehen, wenn die gewählte Person ihr Amt spätestens am ersten Tag des Beginns der zweiten Hälfte der Amtsperiode antritt. Drittens: Regierungsmitglieder sollen in Zukunft ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen in Form von Weiterbildungen stärken können und dafür Anspruch auf Vergütung der Kosten durch die jeweilige Direktion haben – so wie das auch für Mitarbeitende und Führungskräfte gilt. Viertens: Im Personaldekret soll neu eine Bestimmung geschaffen werden, damit Mitarbeitende im hohen Kader für Zusatzleistungen im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse (z. B. Pandemien) entschädigt werden können. Fünftens: Neu soll festgelegt werden, dass der berechnete Wert des Teuerungsausgleichs je nach finanzieller Situation des Kantons reduziert werden kann; zudem soll ein späterer Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung ausgeschlossen sein.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des Personaldekrets waren in der Personalkommission in den meisten Punkten unbestritten. Hauptaugenmerk und zentrale Kritik galten dem Vorschlag des Regierungsrats, beim Staatspersonal auf den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung zu verzichten, wenn die Teuerung aus wirtschaftlichen Gründen in einem Jahr einmal nicht ausgeglichen werden konnte. Im Bericht des Regierungsrats wird ergänzend dazu festgehalten, dass ein nicht gewährter Ausgleich in den Folgejahren im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans als Realloohnerhöhung nachgeholt werden kann.

Zu diesem Thema hörte die Personalkommission auch einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) an. Die ABP kritisierte die in § 49 vorgeschlagene Änderungen und wies darauf hin, dass ein Teuerungsausgleich nicht das gleiche wie eine Realloohnerhöhung sei. Die beiden Begriffe zu vermischen wäre falsch und verwirrend. Der Teuerungsausgleich diene der Kompensation der aufgelaufenen Teuerung und somit dem Erhalt der Kaufkraft. Eine Realloohnerhöhung gehe über die Teuerung hinaus und führe zu einer effektiven Erhöhung der Kaufkraft.

Ein Teil der Kommission teilte die Argumentation der ABP. Mit Verweis auf die politischen Kräfteverhältnisse im Landrat wurde die Befürchtung geäussert, dass es politisch nur schwer durchsetzbar sei, einen nicht gewährten Teuerungsausgleich nachträglich über eine Realloohnerhöhung zu kompensieren. Würde man diesen Weg wählen, würde damit ein falsches Signal gesendet, nämlich dass das Personal für die gleiche Arbeit mehr Lohn verlange – obwohl es in Wirklichkeit darum geht, mit den durch die Teuerung gestiegenen Lebenshaltungskosten Schritt zu halten. Aus der Kommission kam deshalb der Antrag, den zweiten Satz von § 49 Abs. 2<sup>bis</sup> zu streichen. Der erste Satz lautet: «Der berechnete Wert kann aufgrund der finanziellen Situation des Kantons oder der wirtschaftlichen Entwicklung im Umfeld reduziert werden». Der zweite Satz: «Ein späterer Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung findet nicht statt.» Der Antrag auf Streichung des zweiten Satzes wurde in der Kommission mit 4:4 Stimmen und nach Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt.

Die Direktion wies darauf hin, dass der Begriff der «aufgelaufenen Teuerung» im Gesetz gar nicht vorkomme. Damit bestünde auch kein rechtlicher Anspruch auf einen Ausgleich. Als weiteres Argument wurde darauf hingewiesen, dass sich die Durchschnittslöhne der Baselbieter Verwaltung im schweizweiten Vergleich im guten oberen Drittel bewegen und die Teuerung in den letzten Jahren stets ausgeglichen wurde. Lediglich aus dem letzten Jahr bestünde noch eine Pendenz in der Höhe von 0,66 %. Sollte diese Lücke nicht geschlossen werden, könne also ein Antrag auf Realloohnerhöhung gestellt werden. Ein solcher Antrag, damals über 0,5 %, ist zuletzt im Jahr 2022 (fürs Jahr 2023) gestellt und vom Landrat genehmigt worden.

Ein weiterer umstrittener Punkt betrifft die Absicht des Regierungsrats, mit der ABP über den Teuerungsausgleich nicht mehr zu «verhandeln», wie es aktuell im Dekret heisst, sondern sie nur noch «anzuhören». Dies entspricht laut dem Regierungsrat der eigentlichen Funktion der Arbeitsgemeinschaft – denn bei der Teuerung handelt es sich um eine errechnete Grösse, und deren Höhe ist deshalb – eben – nicht verhandelbar. Der Ausgleich kann auf jeden Fall nicht höher sein. Einige Stimmen aus der Kommission beurteilten die Änderung als unnötig und als eine Herabstufung der Arbeitnehmervertretung. Die Kommissionsmehrheit zeigte für diese Anpassung allerdings Verständnis.

Verständnis zeigt die gesamte Kommission dafür, dass per Dekret die Möglichkeit für eine neue zielgerichtete Anerkennung für die Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse in den oberen Lohnklassen geschaffen werden soll. Bis anhin waren die Mitarbeitenden in den Lohnklassen 1 bis 7 insofern schlechter gestellt, als dass sie für ausserhalb der normalen Arbeitszeit geleisteten Aufwand (die sogenannte Überzeit) keine Extrazahlungen oder Kompensationen erhalten. Das ist bereits mit ihrem Lohn abgedeckt. Dazu gehören auch gelegentliche Einsätze im kantonalen Führungsstab. Bis ins Frühjahr 2020 ging das gut. Aber dann kam die Corona-Pandemie – und es begann eine fast zwei Jahre dauernde Ausnahmesituation. Der Aufwand überbordete und brachte das System an seine Grenzen. Aus dem Grund soll nun neu mit § 25a Abs. 1 die gesetzliche Grundlage für das Aussprechen der einmaligen Prämie geschaffen werden.

Der letzte Punkt war wie der vorherige unbestritten. Es geht um eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Vergütung sogenannter Entwicklungsmassnahmen von Regierungsmitgliedern. Konkret geht es um Weiterbildungen zur gezielten Förderung der Führungskompetenz – wie es das auch für die ihnen unterstellten Kaderleute gibt.

Zu den Abstimmungen: Die Personalkommission hat sich ohne Gegenstimme dafür ausgesprochen, das FDP-Postulat mit dem Titel «Die Teuerungsformel soll überprüft und bei Bedarf angepasst werden» abzuschreiben.

Die Personalkommission beantragt mit 5:3 Stimmen Zustimmung zum Landratsbeschluss.

– *Eintretensdebatte*

**Dieter Epple** (SVP) sagt, dass sich seine Fraktion dem Bericht der Personalkommission anschliesse. Die Teuerung bleibt ein Hauptthema, wichtigster Wirtschaftsindikator ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Wichtiger jedoch ist, dass alle Verbände und Parteien die gesetzlich klare Rechnungsgrundlage begriffen haben, sodass für alle die gleichen Voraussetzungen gelten. Die Kaufkraft hat der finanziellen Situation des Kantons zu folgen. Die SVP erklärt ihre Unterstützung der Änderungen zur Teilrevision des Personaldekrets.

**Lucia Mikeler Knaack** (SP) führt aus, dass ihre Fraktion der Teilrevision des Personaldekrets nicht zustimme. Es geht nicht um Fragen wie Arztpersonal, Stufenanstieg oder Entschädigungen bei aussergewöhnlichen Ereignissen, wie die Vizekommissionspräsidentin bereits ausgeführt hat. Entscheidend ist die Regelung des Teuerungsausgleichs, der die SP nicht zustimmen kann. Sie wird dazu einen Antrag stellen.

In der Vorlage wird mehrfach behauptet, ein Teuerungsausgleich entspreche einer Realloohnerhö-

hung. Das ist sachlich falsch. Ein Teuerungsausgleich erhält die Kaufkraft, während eine Realloohnerhöhung sie verbessert. Diese beiden Konzepte müssen klar getrennt werden. Diese Unterscheidung ist zentral, weil sonst der Eindruck entsteht, es handle sich um ein politisches Manöver. Viele lehnen Realloohnerhöhungen reflexartig ab, während andere beim Teuerungsausgleich durchaus bereit sind, zuzuhören und abzuwägen. Wer aber den Teuerungsausgleich als Realloohnerhöhung tarnt, erschwert künftige Ausgleiche – und das vermutlich mit Absicht.

Zur Erinnerung: Im Baselbieter Modell wird der Teuerungsausgleich rückwirkend auf Basis von 24 Monaten berechnet. Auch wenn er ein Jahr ausgesetzt und später nachgeholt wird, bleibt er ein Teuerungsausgleich und wird nie zu einer Realloohnerhöhung. Ein Schneemann wird ja auch nicht zum Samichlaus, nur weil man ihn rot bemalt. Ein Teuerungsausgleich bleibt ein Teuerungsausgleich, und eine Realloohnerhöhung eine Realloohnerhöhung. Alles andere ist irreführend und politisch unredlich.

Darum beantragt die SP, in § 49 Absatz 2<sup>bis</sup> den letzten Satz zu streichen.

Noch ein weiterer Anstoss zu diesem Thema: Jedes Jahr entsteht in diesem Rat immer wieder die gleiche oder eine ähnliche Diskussion, und viele Mitglieder empfinden diese Debatte inzwischen als ermüdend. Eine Lösung wäre, wie es auch in anderen Kantonen gehandhabt wird – zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt –, den jährlichen Anspruch auf einen Teuerungsausgleich gesetzlich zu verankern. Dies liegt gemäss dem Finanzdirektor in der Kompetenz des Landrats. Auf diese Weise gäbe es nicht jedes Jahr dieselbe Diskussion, und der Teuerungsausgleich wäre zudem budgetiert, das heisst fest im Finanzplan integriert. Der Regierungsrat könnte dann jährlich festlegen, ob und in welchem Umfang zusätzlich eine Realloohnerhöhung gewährt wird. Damit wären die beiden Themen deutlich voneinander getrennt.

**Silvia Lerch-Schneider** (FDP) stellt fest, dass in der Kommission grundsätzlich grosser Konsens zu den einzelnen Anpassungen geherrscht habe, die jeweils mit grossem Mehr oder einstimmig angenommen wurden. Ein umstrittenes Thema war allerdings auch dort der Teuerungsausgleich. Die bestehenden Bestimmungen und der Prozess zum jährlichen Teuerungsausgleich sind sehr unbefriedigend. Es ist auch mühsam, jedes Jahr dieselbe Debatte zu führen und sich dabei stets über Prozente zu streiten. Nach dem Anstoss des Postulats von Saskia Schenker wurde dieser Prozess überdacht und eine Auslegeordnung gemacht. Dabei wurde eine Möglichkeit aufgezeigt, wie der Teuerungsausgleich einfacher berechnet werden kann. In der aktuellen Vorlage liegt nun ein Vorschlag vor, wie sich dies klar und einfach regeln lässt. Die Teuerung sollte sachlich, mathematisch und fair berechnet werden – basierend auf nationalen Daten und der jeweils aktuellen Situation des Kantons. Zudem passen viele Gemeinden sich am Kanton an, was ihre eigenen Budgetierungsprozesse erleichtert.

Die Löhne der Kantonsangestellten sind weiterhin sehr gut, wie man sich in der Kommission versichern liess. Die Durchschnittslöhne der Baselbieter Verwaltungsangestellten bewegen sich im Vergleich zu anderen Kantonen im oberen Drittel. Auch mit der vorgeschlagenen Lösung bleibt die Möglichkeit bestehen, über Lohnentwicklungen im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans zu diskutieren. So entsteht Spielraum für punktuelle Lösungen und für eine gezielte Entschädigung stark beanspruchter Abteilungen, ohne nach dem Giesskannenprinzip zu entscheiden. Zudem erhalten die Mitarbeitenden weiterhin Stufenanstiege im Erfahrungsstufensystem und damit eine kontinuierliche Lohnentwicklung innerhalb der Lohnbänder. Die FDP-Fraktion unterstützt daher den Vorschlag der Regierung und wird dem Antrag der SP-Fraktion nicht zustimmen.

**Peter Hartmann** (Grüne) erklärt, dass die Grüne/EVP-Fraktion den vorgeschlagenen Änderungen im Personaldekret grundsätzlich zustimme, bis auf einen Punkt: § 49 zur Regelung des Teuerungsausgleichs. Anders als seine beiden Vorrednerinnen empfindet er die jährliche Debatte über den Teuerungsausgleich nicht mühsam, sondern für ihn gehört es zur Verantwortung und Aufgabe des Rats, auch solche Themen zu diskutieren.

Fachlich mag es zwar korrekt sein, dass Personalverbände künftig nur noch angehört und keine Verhandlungen mehr geführt werden, doch es war eigentlich allen immer klar gewesen, dass am Ende der Regierungsrat dem Landrat einen Antrag stellt und dieser abschliessend entscheidet, wie es bei Dekreten der Fall ist. Die Grüne/EVP-Fraktion sind nicht einverstanden damit, dass der Regierungsrat den Begriff des nachträglichen Teuerungsausgleichs nicht mehr verwenden und stattdessen von einer Realloohnerhöhung Gebrauch machen möchte. Formaljuristisch mag das korrekt sein, politisch ist es jedoch heikel, wie bereits Lucia Mikeler ausgeführt hatte. Denn in der politischen Diskussion wird eine Realloohnerhöhung automatisch mit einer effektiven Lohnerhöhung verknüpft. Bei einer Lohnerhöhung verdient man nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Teuerung mehr, sodass man sich mehr leisten kann. Beim Teuerungsausgleich, auch beim nachträglichen, ist das jedoch nicht der Fall.

Die Grüne/EVP-Fraktion war im letzten Dezember der Argumentation der knappen Finanzen, die der Finanzdirektor und der Regierungsrat als Begründung angeführt hatten, gefolgt. Sie traf schweren Herzens, aber mit Verstand, den Entscheid basierend auf den damals vorliegenden Erkenntnissen und lehnte den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal ab. Ein halbes Jahr später musste man zur Kenntnis nehmen, dass anstelle des angekündigten Defizits ein grosses Plus in der Jahresrechnung resultierte. Angesichts dessen empfindet es die Fraktion als zynisch, dass der Regierungsrat nun nicht mehr vom nachträglichen Teuerungsausgleich sprechen will. Deshalb wird die Fraktion dem Streichungsantrag der SP zustimmen.

**Simon Oberbeck** (Die Mitte) fand es etwas schwierig, als Lucia Mikeler mit dem vorherigen Wortspiel vom Schneemann dem Regierungsrat und den Unterstützern seines Antrags quasi unlautere Beweggründe unterstellte. Es gibt nun mal keinen generellen Anspruch auf einen Teuerungsausgleich oder auf eine Realloohnerhöhung. Diese Fragen müssten jedes Jahr neu verhandelt oder angehört werden, und dieser Prozess wiederholt sich regelmässig. Das ist normal. Der Teuerungsausgleich ist das eine, und alles, was darüber hinausgeht, ist eine Realloohnerhöhung. Man muss aufpassen, hier nicht in Wortklauberei zu verfallen.

Der Vorschlag der Personalkommission sowie des Regierungsrats ist unterstützenswert, auch wenn Simon Oberbeck selbst nicht Mitglied der Personalkommission ist und an den Diskussionen dort nicht teilgenommen hat. Ebenso wird der Vorschlag von seiner Fraktion unterstützt.

Regierungsrat **Anton Lauber** (Die Mitte) betont, dass der Teuerungsausgleich ein schwieriges Thema sei, versucht aber, die wichtigsten Punkte zu erklären. Im Kanton Basel-Landschaft besteht tatsächlich kein Anspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich, im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt. Wenn ein solcher Anspruch grundsätzlich nicht existiert, gibt es auch keinen Anspruch auf eine spätere Nachzahlung eines nicht gewährten Teuerungsausgleichs. Andernfalls würde dies auf einen Anspruch hinauslaufen, der in der rechtlichen Grundlage nicht vorgesehen ist.

Im Kanton gibt es ein Berechnungsmodell, das die Teuerung über zwei Jahre mittelt. Dieses kann je nach Entwicklung der Teuerung einmal von Vorteil, einmal von Nachteil für die Arbeitnehmenden sein, wirkt aber insgesamt glättend. Auf dieser Grundlage wird ein klar berechneter Frankenbetrag beziehungsweise Prozentsatz ermittelt, der den maximal möglichen Teuerungsausgleich darstellt. Die Verbände verlangten jeweils den vollen Ausgleich plus einen Zuschlag, wobei dieses «Plus» keine Teuerung im eigentlichen Sinne, sondern eine darüberhinausgehende Forderung ist. Einen solchen Anspruch gibt es von Gesetzes wegen nicht. Deshalb möchte der Regierungsrat verankern, dass es in Bezug auf die Teuerung nur eine Anhörung gibt, aber keine Verhandlung. Dies ist nicht nur ehrlicher, sondern entspricht auch dem, was bis anhin gemacht wurde.

Der Landrat hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen der Budgetdebatte die Löhne ausserhalb der Teuerungsdiskussion anzupassen. Dies ist auch bereits geschehen, etwa mit der beschlossenen Lohnerhöhung von 0,5 % für das Jahr 2023. Dabei handelt es sich klar um eine Realloohnerhöhung, die aus unterschiedlichen Kriterien abgeleitet werden kann, etwa auch dem Aspekt,

dass die volle Teuerung nicht immer ausgeglichen wurde.

Es ist zwar in der Öffentlichkeit einfacher, eine Lohnerhöhung unter dem Titel «Teuerung» zu vermitteln als unter dem Titel «Realloohnerhöhung». Doch der Landrat weiss ja genau, was er entscheidet, und kann bei einer Realloohnerhöhung durchaus auch die Teuerung als Kriterium berücksichtigen. Ziel der Vorlage ist es, die bereits gelebte Rechtslage klarzustellen: Die Teuerung ist ein berechneter Maximalwert ohne Anspruch auf aufgelaufene Teuerung, aber der Landrat kann im Budgetprozess jederzeit eine Lohnerhöhung beschliessen. Dies kann auf zwei Wegen geschehen: entweder durch einen Antrag des Landrats selbst im Rahmen der Budgetdebatte oder durch einen Antrag des Regierungsrats – wie er das zuletzt 2022 getan hatte.

In der Kommission war etwas umstritten, ob der Mechano wirklich funktioniert. Mit dieser Klarstellung möchte der Regierungsrat keine neue Verwirrung stiften, sondern die Grundlagen transparent festhalten, wie Teuerung und Realloohnerhöhung in Einklang gebracht werden sollen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Personaldekret*

*Titel und Ingress*

Keine Wortmeldungen.

I.

§ 4a - § 49 Absatz 2

Keine Wortmeldungen.

§ 49 Absatz 2<sup>bis</sup>

**Lucia Mikeler Knaack** (SP) beantragt, den zweiten Satz zu streichen:

<sup>2bis</sup> Der berechnete Wert kann aufgrund der finanziellen Situation des Kantons oder der wirtschaftlichen Entwicklung im Umfeld reduziert werden. ~~Ein späterer Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung findet nicht statt.~~

**Peter Hartmann** (Grüne) möchte darauf zurückkommen, was Simon Oberbeck als Gegenargument zur Streichung des Satzes gesagt habe. Er sagte, dass es doch nicht sein könne, dass man immer den vollen Teuerungsausgleich gewähren müsse. Damit ist Peter Hartmann einverstanden. Dies ist jedoch bereits im ersten Satz geregelt, der unverändert bleibt. Durch die Streichung des zweiten Satzes bleibt es offen.

**Sabine Bucher** (GLP) sagt, dass die GLP-Fraktion voll hinter dem Antrag der Streichung des zweiten Satzes stehe. Es geht genau darum, die Teuerung und den Reallohn auseinander zu halten. Eine Teuerung soll ausgeglichen werden, sofern es die finanzielle Situation des Kantons ermöglicht. Es soll aber weiterhin möglich sein, sie über eine längere Zeit hinweg zu betrachten und auch einmal auszugleichen. Geht es darum, den Reallohn zu kürzen oder zu erhöhen, soll dies in einer separaten Debatte ausgefochten werden.

://: Dem Antrag der SP-Fraktion auf Streichung des zweiten Satzes von § 49 Abs. 2<sup>bis</sup> wird mit 42:33 Stimmen zugestimmt.

II.-IV.

Keine Wortmeldungen.

- *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- *Schlussabstimmung Personaldekret*

://: Mit 57:21 Stimmen wird der Änderung des Personaldekrets zugestimmt.

- *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

- *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 71:6 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

### ***Landratsbeschluss***

***betreffend Teilrevision des Personaldekrets betreffend Arztpersonal, Teuerung, Stufenanstieg, Entwicklungsmassnahmen für den Regierungsrat sowie Entschädigung im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse***

*vom 25. September 2025*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Das Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret; SGS 150.1) vom 8. Juni 2000 wird gemäss Beilage geändert.*
  - 2. Das Postulat 2023/706 wird abgeschrieben.*
-